



Vorlagennummer: 0116/2026
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

20. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 13. April 2000

Datum: 17.02.2026
Freigabe durch: Dennis Rehbein (Oberbürgermeister), Dr. André Erpenbach
(Beigeordneter)
Federführung: FB01 - Oberbürgermeister
Beteiligt: FB30 - Rechtsamt

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	26.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der 20. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung (ZustO) vom 13 April 2000 wird beschlossen, wie er als Anlage 1 Gegenstand der Vorlage ist.

Sachverhalt

Aufgrund der vom Rat in der Sitzung am 06.11.2025 beschlossenen Veränderungen in der Gremienlandschaft sind erneut Anpassungen an die ZustO vorzunehmen.

Des Weiteren sind im Zuge dessen redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Erläuterungen der Veränderungen lassen sich aus der dritten Spalte der beigefügten Synopse (Anlage 2) entnehmen.

Die EU-Schwellenwerte werden alle zwei Jahre von der Europäischen Kommission angepasst, daher wurde in der ZustO lediglich auf den entsprechenden Paragraphen 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verwiesen. Die seit 01.01.2026 für zwei Jahre geltenden Schwellenwerte liegen für Bauleistungen bei 5.404.000 € und für Liefer- und Dienstleistungen bei 216.000 €.



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Anlage/n

1 - 2026-03-25_Klartext_Zuständigkeitsordnung (öffentlich)

2 - 2026-03-25_Synopse_Zuständigkeitsordnung (öffentlich)

Zuständigkeitsordnung

vom 13. April 2000 in der Fassung des 20. Nachtrags vom 26. März 2026

Aufgrund des § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Hagen, hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 26. März 2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Der Rat der Stadt Hagen hat nachstehende Ausschüsse in folgender Größe und Zusammensetzung gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss, Personal, Organisation, organisatorische Digitalisierung, Sicherheit und Sauberkeit (HFA):
20 Mitglieder (Ratsmitglieder; § 58 Abs. 3 GO NRW) zuzüglich Oberbürgermeister

2. Kultur- und Weiterbildungsausschuss (KWA):

15 Mitglieder

dazu

- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI)

- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen

jeweils mit beratender Stimme

3. Schulausschuss (SAS):

15 Mitglieder

- dazu

- je 1 von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher als beratende Mitglieder gem. § 85 Abs. 2 SchulGNRW

- 1 Vertretende der Stadtschulpflegschaft

- 1 Vertretende der Bezirksschülervertretung gemäß § 74 SchulG NRW

- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration,

- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen

jeweils mit beratender Stimme

4. Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie (SID):

15 Mitglieder

dazu

- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat,

- 2 sachkundige Einwohner aus der Arbeitsgemeinschaft Sozialhilfe,

- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration,

- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen,

jeweils mit beratender Stimme

5. Sport- und Freizeitausschuss (SFA):

15 Mitglieder

dazu

- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration,
 - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen,
 - 1 vom Stadtsportbund e.V. benannter sachkundiger Einwohner,
- jeweils mit beratender Stimme

6. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (STEA):

15 Mitglieder

dazu

- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Naturschutzbeirat,
 - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration,
 - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen,
 - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat
- jeweils mit beratender Stimme

7. Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit (UWA)

15 Mitglieder

dazu

- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Naturschutzbeirat und
 - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- jeweils mit beratender Stimme
- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen
 - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat
- jeweils mit beratender Stimme

8. Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligung (ABB):

15 Mitglieder

9. Ausschuss für Infrastruktur und technische Digitalisierung (IA):

15 Mitglieder

10. Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung und Beteiligungen (WIA)

15 Mitglieder

11. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA):

15 Mitglieder

12. Jugendhilfeausschuss (JHA):

Gesetzlich vorgesehene Mitgliederzahl und Zuständigkeiten.

(2) Die Stellvertretung erfolgt in Form der Listenvertretung, wobei Fraktionen und Gruppen mit bis zu zwei Ausschussmitgliedern je Sitz zwei Vertretungen benennen können. Der Rat legt unter den gewählten Stellvertretern für jeden Ausschuss und jede Fraktion eine Reihenfolge fest, nach der die Stellvertreter bei Verhinderung des ordentlichen Ausschussmitgliedes zur Vertretung berufen sind.

(3) Den in Abs. 1 genannten Ausschüssen können mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses bis zu acht sachkundige Bürger angehören.

13. Wahlprüfungsausschuss (WPA):

15 Mitglieder

14. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI):

26 Mitglieder, davon 14 direkt gewählte Mitglieder

6 Mitglieder des Rates und 6 beratende Mitglieder

§ 2

(1) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch Beschluss des Rates der Stadt Hagen übertragen ist. § 37 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung sowie §§ 41 Abs. 1 und 3, 62 Abs. 1 GO NRW bleiben unberührt.

(2) Weiterhin haben sie die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung, den in Abs. 4 genannten Zuständigkeiten oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten über die der Rat, eine Bezirksvertretung oder ein anderer Ausschuss zu entscheiden hat, zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist als Bündelungsgremium zuständig bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Wert von mehr als 75.000 € brutto und für Fachgutachten im Wert von mehr als 25.000 € brutto im Einzelfall, wenn nicht die Zuständigkeit nach dieser Zuständigkeitsordnung einem anderen Ausschuss zugewiesen ist.

(4) Darüber hinaus sind die Ausschüsse gemäß nachfolgenden Regelungen entscheidungsbefugt:

1. Haupt- und Finanzausschuss, Personal, Organisation, organisatorische Digitalisierung, Sicherheit und Sauberkeit:

a) alle regelmäßigen Geschäfte, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, nicht zu den unübertragbaren Angelegenheiten des Rates der Stadt Hagen nach § 41 GO NRW und nicht zu den nach § 37 GO NRW den Bezirksvertretungen zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten gehören - ausgenommen sind die einem anderen Ausschuss zur Entscheidung übertragenen Geschäfte -

b) Stellenplan der Stadt Hagen

c) Entscheidungen gemäß den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen,

d) grundsätzliche Rechtsangelegenheiten,

- e) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung einschließlich der Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens
- f) Grundsätzliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
- g) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken im Wert von mehr als 75.000 € bis 750.000 € brutto, Entscheidung über die Vorgehensweise bei Sonderfällen gemäß Ziffer II der Richtlinien zur Veräußerung städt. Immobilien,
- h) An- und Vermietung von Gebäuden und Räumen, bei denen eine Jahresmiete von mehr als 50.000 € brutto vereinbart wird,
- i) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 25 BauGB und die Antragstellung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG NRW bis 750.000 € brutto im Einzelfall, soweit nicht von der Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr oder des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit auszugehen ist.
- j) Entscheidung über Grundstücksangebote von städtebaulichem Gewicht,
- k) Entscheidung über den Abriss von Gebäuden in städtischem Eigentum,
- l) Entscheidung über die Höhe von Entschädigungen bei Abschluss von Gestattungsverträgen im Gesamtbetrag von mehr als 75.000 € (einschließlich etwa zu zahlen der Nebenentschädigungen),
- m) Entscheidung über Entschädigungen nach § 33 DSchG NRW sowie Entschädigungen nach §§ 28 Abs. 3, 76 Abs. 1 LNatSchG NRW im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- n) Kontrolle über die Tätigkeit der Aufsichtsräte durch eine regelmäßige analytische und perspektivische Berichterstattung zu den Entwicklungen der Beteiligungen,
- o) Annahme von Spenden und Schenkungen im Wert von 5.000 € bis 50.000 €; bis zu einem Wert von 5.000 € entscheidet die Verwaltung, bei Beträgen über 50.000 € entscheidet der Rat.
- p) Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung zur Digitalisierung der Stadtverwaltung Hagen sofern der Oberbürgermeister nicht ausschließlich zuständig ist.

2. Kultur- und Weiterbildungsausschuss

- a) Einrichtung von Weiterbildungsangeboten außerhalb der Volkshochschule, die keine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. 1 Buchstabe k) GO NRW darstellen,
- b) Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten im Wert von mehr als 15.000 € brutto, soweit nicht der Stadtentwicklungsausschuss zuständig ist,
- c) Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Vereinigungen.

3. Schulausschuss:

- a) Stellungnahme des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) für die unter § 10 Abs. 2 Buchstabe a) der Hauptsatzung genannten überbezirklichen Schulen,
- b) Auswahl und Beauftragung von Vertretern des Schulträgers für Schülerprüfungen,
- c) Empfehlung von allgemeinen Aufnahmekriterien für die allgemeinbildenden Schulen,
- d) Grundsatzregelungen der Schülerbeförderung.

4. Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie:

- a) Entscheidungen gemäß den vom Rat erlassenen Förderungsrichtlinien für soziale Einrichtungen und soziale Dienste,

- b) grundsätzliche Angelegenheiten der Wohnraumversorgung.
- c) Entwicklung fachübergreifender Konzepte zu demographischen Fragen.

5. Sport- und Freizeitausschuss:

Der Sport- und Freizeitausschuss befasst sich mit den Grundsätzen der Sportpolitik in der Stadt Hagen. Hierzu gehören unter anderem:

- a) Angelegenheiten in Bezug auf städtische Sportstätten
 - Planung, Bau und Erweiterung von städtischen Sportstätten
- b) Vergaberichtlinien für die städtischen Sportstätten
- c) allgemeine Regelungen des Entgelts für die Inanspruchnahme von städtischen Sportstätten
- d) Förderung des Sports
- e) Vergabe von städtischen Zuschüssen an Sportvereine mit Ausnahme der Förderung des Leistungssports
- f) Sportliche Großveranstaltungen
- g) Sportstätten-Entwicklungsplanung
- h) Entwicklung von Freizeitangeboten im Bereich des Sports
- i) Ehrung verdienstvoller Sportler und Mitarbeiter in den Vereinen
- j) allgemeine Fragestellung rund um den Sport

6. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist zuständig für die räumliche, städtebauliche, wohnungspolitische und verkehrliche Entwicklung der Stadt Hagen. Er besitzt die Zuständigkeit über die Ausübung der planungsrechtlichen Hoheit und über alle Instrumente der Stadtplanung, insbesondere für räumliche Planungen und Konzepte.

a) Stadtentwicklungsplanung

Der Ausschuss ist zuständig für Beschlussempfehlungen an den Rat zu folgenden Themen:

- Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen wie Regionalplan, etc.
- die fachliche Begleitung der Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung von Stadtentwicklungskonzepten,
- städtebauliche Leitbilder, Rahmenpläne und integrierte Entwicklungskonzepte,
- Grundsatzentscheidungen zur räumlichen Entwicklung der Stadt inklusive Freiraumplanung
- Maßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht (2. Kapitel BauGB)
- Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 BauGB zwischen 50.000 € und 300.000 € brutto im Einzelfall. Über 300.000 Euro wird der STEA beteiligt. Soweit der Wert 50.000 € brutto nicht übersteigt, ist die Verwaltung ohne Beschlussfassung befugt, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten.

b) Bauleitplanung

Der Ausschuss ist zuständig für die Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch, insbesondere für:

- die Flächennutzungsplanung,

- die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen,
- Satzungen nach dem Baugesetzbuch,

Entscheidungen über:

- Einvernehmen nach § 36 BauGB,
- Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
- Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 BauGB).

c) Wirtschaftsflächen- und Einzelhandelsplanung

Der Ausschuss ist zuständig für:

- die Begleitung der Gewerbeflächengesamtplanung einschließlich Büroflächen,
- Begleitung von Planung der Zentren- und Einzelhandelskonzepte,
- die planungsrechtliche Steuerung von Wirtschafts- und Einzelhandelsstandorten.

Der Wirtschaftsausschuss ist hierbei verbindlich vorberatend zu beteiligen. Die abschließende planerische Entscheidung trifft der Stadtentwicklungsausschuss.

d) Wohnen und Wohnraumentwicklung

Der Ausschuss ist zuständig für Grundsatzfragen und strategischen Konzepte des Wohnens, insbesondere für:

- die gesamtstädtische Wohnraumentwicklung,
- die Entwicklung und Fortschreibung von Wohnraumkonzepten,
- quantitative und qualitative Wohnbedarfsanalysen,
- die Steuerung der Flächenentwicklung für Wohnen im Rahmen der Bauleitplanung,
- Grundsätze des geförderten und inklusiven Wohnens,
- die Förderung einer vielfältigen Wohnungsstruktur (Familien, Senioren, Studierende, besondere Bedarfe),
- städtebauliche Leitlinien zur Nachverdichtung, Innenentwicklung und Quartiersentwicklung mit Wohnschwerpunkt.

Der Ausschuss berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die vom zuständigen Sozialausschuss formulierten Ziele und Forderungen.

e) Verkehr und Mobilität

Der Ausschuss ist zuständig für die Begleitung der Verkehrs- und Mobilitätsplanung, insbesondere:

- Verkehrsplanung für den fließenden und ruhenden Verkehr,
- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Rad- und Fußverkehr,
- Mobilitätskonzepte, Verkehrsstrategien und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
- Maßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung im Bereich Verkehr und Mobilität regionales Radwegekonzept

f) Entscheidungen über die Förderung der Pflege von Denkmälern im Wert von mehr als 30.000 € brutto im Einzelfall,

g) Abstimmung mit anderen Ausschüssen:

- Der Ausschuss berücksichtigt die vom Wirtschaftsausschuss beschlossenen wirtschaftlichen Ziele, Leitlinien und Bedarfsfeststellungen bei der planerischen

Abwägung.

- Umwelt- und Klimaschutzbezogene Belange werden nach Möglichkeit im Benehmen mit dem zuständigen Umweltausschuss eingebracht.
- Die Umsetzung von technischen Maßnahmen obliegt den hierfür zuständigen Stellen. Der Ausschuss für Infrastruktur und Technische Digitalisierung begleitet diese.

h) Vergabezuständigkeiten (Planung)

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Einleitung von Beauftragungen und Festlegung des Auftragsgegenstandes für
 - städtebauliche Planungsleistungen,
 - Gutachten zur Wohnungsmarktentwicklung
 - verkehrsplanerische Leistungen,
- soweit der Auftragswert den EU-Schwellenwert gem. § 106 GWB für Lieferungen und Dienstleistungen überschreitet.

i) Informationspflicht ab 50 Prozent des EU-Schwellenwertes gem. § 106 GWB.

j) Schlussbestimmung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist das Bündelungsgremium für die räumliche Entwicklung der Stadt Hagen.

7. Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit ist vorberatend zuständig für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, den Klimaschutz, die Klimaanpassung sowie für nachhaltige Entwicklung in der Stadt Hagen.

Er wirkt fachlich beratend und vorberatend bei umwelt-, klima- und nachhaltigkeitsrelevanten Planungen anderer Ausschüsse mit.

a) Umwelt- und Naturschutz

Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für:

- Grundsatzfragen des Umwelt- und Naturschutzes,
- Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz,
- Baumschutz, Grünflächenpflege und Freiraumentwicklung,
- Landschaftsplanung, Regelungen des Landschaftsplanes,
- Kleingartenwesen und Landwirtschaft.

b) Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für:

- Entwicklung und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten,
- Strategien zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen,
- Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Hitze, Starkregen, Hochwasser),
- Grundsatzfragen der Energiewende aus umweltfachlicher Sicht.

c) Nachhaltige Mobilität

- Der Ausschuss ist vorberatend zu beteiligen bei Angelegenheiten der Verkehrs- und Mobilitätsplanung, soweit diese Auswirkungen auf Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit haben.
 - Dies umfasst insbesondere:
 - umwelt- und klimarelevante Aspekte von Mobilitätskonzepten,
 - Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr),
 - Lärm- und Luftschadstoffminderung im Verkehrsbereich,
 - Flächenverbrauch, Versiegelung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Verkehrsvorhaben,
- Die Entscheidungszuständigkeit für Verkehr und Mobilität verbleibt beim Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Verkehr und Mobilität.

d) Umweltbezogene Fachplanungen und Gutachten

Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für:

- Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP),
- Umweltgutachten, Lärm- und Luftreinhaltepläne,
- Umweltinformationssysteme, Kataster und Fachplanungen

e) Abfallwirtschaft und Immissionsschutz

Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für:

- Grundsatzfragen der Abfallwirtschaft,
- Abfallvermeidung und Ressourcenschonung
- Immissionsschutz (Luft, Lärm, Erschütterungen),
- Stellungnahmen der Stadt in entsprechenden Genehmigungsverfahren.

f) Gewässer-, Boden- und Naturschutzrecht

Der Ausschuss ist zuständig für kommunale Aufgaben im Bereich:

- Gewässer- und Hochwasserschutz,
- Bodenschutz und Altlasten,
- Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW,
- Ersatzmaßnahmen, Ausgleichs- und Kompensationsregelungen außerhalb der Bauleitplanung (§18 BNatSchG)

g) Stellungnahmen in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Der Ausschuss begleitet beratend die umweltfachlichen Stellungnahmen der Stadt bei:

- Bauleitplanverfahren,
 - Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren,
 - Verfahren nach Umwelt-, Immissions-, Wasser- und Abgrabungsrecht.
- Die planungsrechtliche Abwägung erfolgt im zuständigen Fachausschuss.

h) Öffentlichkeitsarbeit und Förderung

Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für:

- Förderung des Umwelt- und Klimabewusstseins,
- Zusammenarbeit mit Umwelt- und Naturschutzverbänden,
- Förderung nachhaltiger Projekte und Initiativen.

i) Abgrenzung

Der Ausschuss trifft keine eigenständigen Entscheidungen in Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten.

Die Umsetzung von technischen Maßnahmen obliegt den hierfür zuständigen Stellen. Der Ausschuss für Infrastruktur und technische Digitalisierung begleitet diese.

8. Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligungen

- a) Überweisung von Bürgeranträgen mit einer Empfehlung an den Rat, eine Bezirksvertretung, einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
- b) erledigt erklären von Bürgeranträgen nach Beratung,
- c) Entwicklung von Prozessen zur Partizipation und Bürgerbeteiligung.

9. Ausschuss für Infrastruktur und technische Digitalisierung

- a) Der Ausschuss ist zuständig bei der Entwicklung und konkreten Umsetzung festgelegter Ziele und Programme für die Gebäudeverwaltung aller städtischen Objekte, insbesondere der technischen Gebäudeausrüstung.
- b) Zuständig bei der Planung, Umsetzung und fortlaufenden Baukontrolle durch regelmäßige und qualifizierte Sachstandsberichte über alle städtischen Hochbaumaßnahmen insbesondere zu sicherheitsrelevanten Mängeln.
- c) Zuständig für die Planung und den Bau von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken, vorbehaltlich der Zuständigkeit des WBH.
- d) zuständig bei der Umsetzung der Maßnahmen zum Klimaschutz für die städtische Infrastruktur sowie Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energieeinrichtungen für die städtische Infrastruktur sowie Energiesparmaßnahmen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des WBH.
- e) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Bauaufträge (Baubeschluss) im Wert von mehr als 500.000 € brutto in Bezug auf Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind.
- f) Entscheidung über die Einleitung von Vergabe- und Auftragsverfahren und Festlegung des Vergabe- und Auftragsgegenstandes für Architekten- und Ingenieurleistungen (Planungsbeschluss) im Wert oberhalb des EU-Schwellenwertes § 106 GWB für Lieferungen und Dienstleistungen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des WBH.
- g) Zuständig bei Digitalisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Smart City-Strategie der Stadt Hagen, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes digitaler Technologien, Sensorik, Smart-City-Anwendungen, digitaler Verkehrs- und Steuerungssysteme.
- h) Entscheidung bei Maßnahmen im Bereich von IT und Digitalisierung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung der Vergabe oberhalb des EU-Schwellenwertes gem. § 106 GWB.
- i) Vorberatend zuständig für Überwachung, Bewertung und Priorisierung von Maßnahmen an Brücken, Stützwänden und sonstigen Ingenieurbauwerken sowie Sicherstellung regelmäßiger Zustandsberichte.
- j) Begleitung in der Umsetzung von Straßenneubau-, erneuerungs- und -unterhaltungsmaßnahmen des WBH.
Begleitung in der Umsetzung von Grünflächenbau- und -unterhaltungsmaßnahmen des WBH.

- k) Zuständig beim Monitoring und Bewertung von Fremdbaustellen (z. B. Glasfaser-Ausbau, Versorgungsträger, Landes- oder Bundesmaßnahmen) zur Vermeidung von Überschneidungen, Belastungen und Fehlplanungen sowie Sicherstellung einer übergreifenden Baustellenkoordination.
- l) Entscheidung über Zeitpläne im Falle drohender Überschneidungen, absehbarer Überlastung des Verkehrsnetzes oder erkennbaren Fehlplanungen.

10. Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung und Beteiligungen

Der Wirtschaftsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

a) Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung:

- Sicherung und Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Hagen
- Erschließung neuer Gewerbeflächen, Ansiedlung von Unternehmen
- regelmäßige Berichte der SIHK und der Handwerkskammer

b) Städtische Beteiligungen:

Der WIA berät strategisch relevante Beteiligungsangelegenheiten für HFA und Rat vor und gibt Empfehlungen ab. Strategisch relevant sind ausschließlich die Beteiligungen, an denen die Stadt Hagen direkt oder indirekt mehr als 20 Prozent hält. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere:

- Erwerb, Veräußerung und wesentlichen Anteilsveränderungen,
- gravierenden Änderungen oder Erweiterungen des Gesellschaftszwecks,
- Abschluss, Beendigung oder wesentlicher Änderung von Konsortialverträgen oder vergleichbaren Vereinbarungen.

Der WIA kann in strategisch relevanten Beteiligungsangelegenheiten über das Strategische Beteiligungsmanagement der Stadt Berichte und Auskünfte der jeweiligen Geschäftsführungen anfordern; die Zuständigkeiten der gesellschaftsrechtlichen Organe (insb. Aufsichts-/Verwaltungsräte) bleiben unberührt.

c) Innenstadtentwicklung:

Konzeptionelle Maßnahmen zur Aufwertung der Innenstadt und der Stadtteilzentren

d) Angelegenheiten der Hagen.Wirtschaft

Schnittstelle zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Hagen

e) Forschungs- und Technologieprojekte im Zusammenwirken mit Dritten:

Angelegenheiten der Kooperation zwischen Kommune und Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie weiteren Akteuren des Wissenschafts- und Innovationsstandorts, einschließlich Forschungs-, Innovations- und Transferprojekte.

f) Beschäftigungsförderung

Projekte aus dem Aufgabenfeld Arbeit und Qualifizierung

Regelmäßige Berichte von Akteuren wie Arbeitsagentur, Jobcenter, agenturmark, SIHK, Handwerkskammer sowie Gewerkschaften und Verbände, wenn von diesen gewünscht.

g) Gewerbeflächengesamtplanung einschließlich Büroflächen und Revitalisierung gewerblicher Brachflächen

- h) Zentren und Einzelhandelskonzepte
- i) Räumliche Entwicklungsplanungen und Rahmenplanungen mit Industrie-, Gewerbe- und Bürostandorten
- j) Wirtschaftliche Großprojekte
- k) Grundsatzfragen des Stadtmarketings inklusive Tourismus
Ausbau von Netzwerken zwischen Wirtschaft, Politik und Verwaltung sowie Vermarktung des Standortes Hagen
- l) Ausnahmegenehmigungen von Sonn- und Feiertagsöffnungen nach dem Ladenöffnungsgesetz
- m) Vergabekriterien für städtische Gewerbegrundstücke sowie Empfehlungen zur Preis- und Konditionengestaltung für städtische Gewerbegrundstücke

11. Rechnungsprüfungsausschuss

Zuständigkeiten gemäß Rechnungsprüfungsordnung

12. Jugendhilfeausschuss

Zuständigkeiten gemäß Satzung für das Jugendamt

13. Wahlprüfungsausschuss

Zuständigkeiten gemäß Kommunalwahlgesetz NRW und Kommunalwahlordnung NRW

14. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Zuständigkeiten gemäß § 27 GO NRW und Satzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

§ 2a

(1) Der Rat der Stadt behält sich vor, Angelegenheiten, die er einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen hat, durch einfachen Ratsbeschluss im Einzelfall an sich zu ziehen und selbst zu entscheiden.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Haupt- und Finanzausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform (§ 60 Abs.1 GO NRW).

Eine Vorberatung der Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses nach Satz 1 in sonstigen Ausschüssen, Unterausschüssen oder Kommissionen erfolgt nicht.

§ 3 - Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, darunter die ihnen durch § 37 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zugewiesenen Angelegenheiten. Die Entscheidung kommt ihnen nicht zu, soweit sich durch gesetzliche Regelung eine Begrenzung ergibt.

Solche Begrenzungen ergeben sich insbesondere durch

- die nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW,
- die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW,
- die Organisations- und Personalhoheit des Oberbürgermeisters nach §§ 62, 73, 74 GO NRW,
- die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 61 GO NRW für die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
- die sondergesetzlichen Zuständigkeiten von Ausschüssen, z.B. des Jugendhilfeausschusses oder des Umlegungsausschusses.

Bei ihren Entscheidungen müssen die Bezirksvertretungen die Belange der gesamten Stadt, die vom Rat der Stadt Hagen erlassenen Richtlinien (§ 37 Abs. 1 GO NRW) und den Rahmen der vom Rat der Stadt Hagen bereitgestellten Haushaltsmittel (§ 37 Abs. 3 GO NRW) beachten.

Zu den bezirklichen Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 (Entscheidungsbefugnisse) gehören nicht

- Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherungspflicht,
- die in den nachfolgenden Regelungen näher bezeichneten Anhörungs- und Informationsrechte i.S.v. § 37 Abs. 5 GO NRW.

Im Einzelnen wird die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen nach den Vorgaben des § 37 Abs. 1 und Abs. 5 GO NRW unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenbereiche nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 geregelt.

(2) Stadtplanung und Bauen

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Alteneinrichtungen, Büchereien, Bürger- und Gemeinschaftshäuser, Feuer- und Rettungswachen, Freizeitanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Jugendzentren, Kindergärten, Märkte und Sportanlagen einschl. Sporthallen,

2. bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung für den Stadtbezirk

- Zustimmung der Stadt zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,

- Antrag der Stadt auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
- sonstige Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach BauGB, soweit für den Stadtbezirk wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden,

3. Durchführung von Bürgeranhörungen in räumlich auf den Stadtbezirk begrenzten Bauleitverfahren im Einzelfall.

Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000 € brutto überschritten wird.

B. Anhørungs-/Informationsrecht

1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,
2. Prioritätenliste für die Bauleitplanung,
3. Bauleitplanverfahren einschl. Veränderungssperren, Satzungen nach § 34 Abs. 2 BauGB und sonstige städtebauliche Satzungen (z. B. Gestaltungs-, Erhaltungs- und Vorkaufssatzungen),
4. Beschlüsse nach dem BauGB für Sanierungs- und Entwicklungsgebiete für deren vorbereitende Untersuchungen, förmliche Festlegung, Zeit- und Maßnahmenpläne,
5. gemeindliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zu Planungen anderer öffentlicher Planungsträger.

(3) Schulen/Bildung/Jugend u. Soziales

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien einschl. ihrer Sportanlagen mit folgenden Ausnahmen:

- Albrecht-Dürer-Gymnasium
- Theodor-Heuss-Gymnasium
- Ricarda-Huch-Gymnasium
- Fichte-Gymnasium
- Rahel-Varnhagen-Kolleg

Überbezirklichen Charakter haben darüber hinaus alle Förderschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Berufskollegs.

2. Benennung öffentlicher Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung und Schulen, mit Ausnahme der unter Ziff.1. genannten überbezirklichen Schulen,

3. Schulwegsicherung,

4. Stellungnahme des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW)); ausgenommen sind die unter Ziff. 1. genannten überbezirklichen Schulen.

Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000 € brutto überschritten wird.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,
2. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung (einschl. Raumprogramm) von öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Kinderspielplätzen, Jugendzentren und Kindergärten,
3. Grundsatzregelungen der Schülerbeförderung,
4. Freigabe und Aufhebung von Schulhöfen als Kinderspielplätze und die Bestimmung bestimmter Spielarten.

(4) Straßenraum und Verkehr, Wege und Plätze

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung einschl. der Straßenbegrünung und Straßenbeleuchtung, sowie die Festlegung der Reihenfolge dieser Arbeiten,
2. Ausbauplanung garten-, wasser- und städtebaulicher Maßnahmen außerhalb der Bauleitplanung sowie deren Unterhaltung und Ausstattung, wie zum Beispiel Wohnumfeldverbesserung, Verkehrsberuhigung, Fußgängerzonen, Modernisierung, Ausbau und Unterhaltung der Wasserläufe,
3. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
4. Ausweisung von Reitwegen.
Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. und 2. ist gegeben, soweit die Wertgrenze von 165.000 € brutto überschritten wird.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,
2. Planung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung,
3. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung großflächiger Werbeanlagen über 8 qm (z. B. Citylight-Board-Anlagen),
4. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung,
5. verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
6. Maßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), z. B. Änderung von Buslinienführung,

7. Aufstellung von Parkraumbewirtschaftungskonzepten,

8. Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung von Taxenständen.

(5) Grünflächen, Parkanlagen und sonstige Pflege des Ortsbildes; Denkmäler

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Pflege des Ortsbildes u.a. durch Ausgestaltung und Pflege von Grün- und Parkanlagen; Durchführung

von Wettbewerben zu diesem Zweck; Aufstellung, Anbringung und Pflege von Brunnen, Denkmälern, Gedenktafeln, Ruhebänken, Mahn- und Ehrenanlagen,

2. Vorschläge für die Verwendung von Ersatzgeldern und Festlegung der bezirklichen Reihenfolge der vorgeschlagenen Maßnahmen,

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,

2. Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste und ihre Löschung; Übernahme von Denkmälern, soweit im Einzelfall der Wert mehr als 52.000,- € bis 160.000,- € beträgt; Förderung der Denkmalpflege im Werte von mehr als 15.000,- € im Einzelfall

(6) Kunst, Gesellschaft und Kultur

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen und einzelner Personen im Stadtbezirk, wenn sie sich sozialen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Aufgaben sowie der Heimatpflege und dem Brauchtum widmen; ferner Kleingärtner- und Siedlungsvereine,

2. Veranstaltungen sozialer, künstlerischer, kultureller, sportlicher oder gesellschaftlicher Art sowie solche der Heimatpflege und des Brauchtums,

3. Pflege der Städtepartnerschaften zu Liévin und Bruck an der Mur durch die Bezirksvertretung Hohenlimburg,

4. Auftragserteilung für künstlerische Arbeiten und den Ankauf von Kunstwerken im Einzelfall ab einer Wertgrenze von 25.000,- € brutto im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung (Kunst am Bau).

B. Anhörungs-/Informationsrecht

Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,

(7) Öffentliche Aufträge

Entscheidungszuständigkeit

Einleitung von Vergabe-/Beschaffungsverfahren und Festlegung des Vergabe-/Beschaffungsgegenstandes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für Maßnahmen bei der die Wertgrenze von 165.000,- € brutto überschritten wird.

(8) Sonstige Aufgaben

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Wahl der Schiedspersonen und Abgrenzung der Schiedsamtsbezirke,
2. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Verkauf städtischer Liegenschaften von besonderer Bedeutung für den Stadtbezirk sowie deren Vermietung oder Verpachtung bei einer Vertragslaufzeit von 10 und mehr Jahren,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sie spezielle Regelungen für einen Stadtbezirk enthalten oder die Bezirksverfassung berühren,
3. Änderung der Grenzen des Stadtbezirks und der Ortsteile,
4. Abgrenzung und Benennung von Ortsteilen,
5. Errichtung, Standortbestimmung und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen,
6. Veranschlagung von Haushaltsmitteln sowie Finanz- und Investitionsplanung.

§ 4 Zuständigkeiten des Ältestenrates

(1) Gemäß Ratsbeschluss wird ein Ältestenrat eingerichtet. Der Ältestenrat ist kein Beschlussgremium. Er berät den*die Oberbürgermeister*in bei Verfahrensfragen zur Geschäftsführung und Sitzungsleitung des Rates und der Handhabung der Ordnung gemäß § 51 GO NRW sowie bei der Auslegung der Geschäftsordnung und spricht Empfehlungen aus. Auf ihn finden die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und die Verfahrensregeln dieser Geschäftsordnung keine Anwendung. Er tagt nichtöffentlich.

(2) Er besteht aus dem/der Oberbürgermeister*in, den Bürgermeister*innen und Mitgliedern der im Rat vertretenen Fraktionen und Ratsgruppen.

Dabei benennen die Fraktionen mit

- mindestens 15 Mitgliedern 3 Vertreter*innen,
- 10 bis 14 Mitgliedern 2 Vertreter*innen,
- weniger als 10 Mitgliedern 1 Vertreter*in.
- Ratsgruppen benennen je 1 Vertreter*in.

Fraktionen, die nur eine/n Vertreter*in benennen, sind berechtigt, für den Verhinderungsfall eine*n Stellvertreter*in zu benennen.

(3) Der*Die Erste Beigeordnete nimmt in der Regel an den Sitzungen teil. Die vorsitzende Person kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 5

Die Zuständigkeitsordnung tritt am **XX.XX.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 06. Juli 1995, in der Fassung des 18. Nachtrages vom **20.05.2021**, außer Kraft.

Änderung der Zuständigkeitsordnung

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>§ 1</p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hagen hat nachstehende Ausschüsse in folgender Größe und Zusammensetzung gebildet:</p> <p><u>1. Haupt- und Finanzausschuss inkl. Beteiligungen, Personal, Organisation, Digitalisierung, Sicherheit und Sauberkeit:</u> 21 Mitglieder (Ratsmitglieder; § 58 Abs. 3 GO NRW) zuzüglich Oberbürgermeister</p> <p><u>2. Rechnungsprüfungsausschuss:</u> 17 Mitglieder</p> <p><u>3. Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligung:</u> 17 Mitglieder</p> <p><u>4. Kultur- und Weiterbildungsausschuss:</u> 17 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen jeweils mit beratender Stimme</p> <p><u>5. Schulausschuss:</u> 17 Mitglieder - dazu - je 1 von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher als beratende Mitglieder gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW, - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat und - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen</p>	<p>§ 1</p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hagen hat nachstehende Ausschüsse in folgender Größe und Zusammensetzung gebildet:</p> <p><u>1. Haupt- und Finanzausschuss, Personal, Organisation, organisatorische Digitalisierung, Sicherheit und Sauberkeit (HFA):</u> 20 Mitglieder (Ratsmitglieder; § 58 Abs. 3 GO NRW) zuzüglich Oberbürgermeister</p> <p><u>2. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA):</u> 15 Mitglieder</p> <p><u>3. Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligung (ABB):</u> 15 Mitglieder</p> <p><u>4. Kultur- und Weiterbildungsausschuss (KWA):</u> 15 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen jeweils mit beratender Stimme</p> <p><u>5. Schulausschuss (SAS):</u> 15 Mitglieder - dazu - je 1 von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher als beratende Mitglieder gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW - 1 Vertretende der Stadtschulpflegschaft - .1 Vertretende der Bezirksschülervertretung gemäß § 74 SchulG NRW</p>	<p>Anpassung NUMERIK nur im Klartext</p> <p>Anzahl geändert mit Ratsbeschluss vom 06.11.2025.</p> <p>Anzahl geändert mit Ratsbeschluss vom 06.11.2025</p> <p>Anzahl geändert mit Ratsbeschluss vom 06.11.2025</p> <p>Anzahl geändert mit Ratsbeschluss vom 06.11.2025</p> <p>Name geändert aufgrund gesetzlichen Beschlusses</p> <p>Anzahl geändert mit Ratsbeschluss vom 06.11.2025</p> <p>NEU Ratsbeschluss zu DS 0837/2022 - 22.09.2022</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
jeweils mit beratender Stimme	- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration , - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen jeweils mit beratender Stimme	Name geändert aufgrund gesetzlichen Beschlusses
<u>6. Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie:</u> 17 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat, - 2 sachkundige Einwohner aus der Arbeitsgemeinschaft Sozialhilfe, - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat, - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, jeweils mit beratender Stimme	<u>6. Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie (SID):</u> 15 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat, - 2 sachkundige Einwohner aus der Arbeitsgemeinschaft Sozialhilfe, - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration , - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, jeweils mit beratender Stimme	Anzahl geändert mit Ratsbeschluss vom 06.11.2025 Name geändert aufgrund gesetzlichen Beschlusses
<u>7. Sport- und Freizeitausschuss:</u> 17 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat, - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, - 1 vom Stadtsportbund e.V. benannter sachkundiger Einwohner, jeweils mit beratender Stimme	<u>7. Sport- und Freizeitausschuss (SFA):</u> 15 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration , - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, - 1 vom Stadtsportbund e.V. benannter sachkundiger Einwohner, jeweils mit beratender Stimme	Anzahl geändert mit Ratsbeschluss vom 06.11.2025 Name geändert aufgrund gesetzlichen Beschlusses
<u>8. Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung (StEA):</u> 17 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Naturschutzbeirat, - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat, - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen,	<u>8. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (STE A):</u> 15 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Naturschutzbeirat, - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ,	Anzahl geändert mit Ratsbeschluss vom 06.11.2025 Name geändert aufgrund gesetzlichen Beschlusses

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat jeweils mit beratender Stimme</p> <p>Der Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung richtet Arbeitskreise zu den Themen „Einzelhandel“ und „Gewerbeflächen“ ein. Die Zusammensetzung der Arbeitskreise und die Anzahl der Mitglieder bestimmt der Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung in eigener Zuständigkeit und nach eigenem Ermessen.</p>	<p>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen,</p> <p>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat jeweils mit beratender Stimme</p>	<p>Entfällt und NEU im WIA.</p>
<p><u>9. Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität:</u> 17 Mitglieder dazu</p> <p>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Naturschutzbeirat und</p> <p>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat jeweils mit beratender Stimme</p> <p>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen</p> <p>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat jeweils mit beratender Stimme</p> <p><u>10. Wahlprüfungsausschuss:</u> 17 Mitglieder</p> <p><u>11. Infrastruktur- und Bauausschuss:</u> 17 Mitglieder</p>	<p><u>9. Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit (UWA)</u> 15 Mitglieder dazu</p> <p>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Naturschutzbeirat und</p> <p>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration jeweils mit beratender Stimme</p> <p>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen</p> <p>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat jeweils mit beratender Stimme</p> <p><u>10. Wahlprüfungsausschuss (WPA):</u> 15 Mitglieder</p> <p><u>11. Ausschuss für Infrastruktur und Technische Digitalisierung (IA):</u> 15 Mitglieder</p> <p><u>12. Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung und Beteiligungen (WIA)</u> 15 Mitglieder</p> <p><u>13. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI):</u> 26 Mitglieder, davon 14 direkt gewählte Mitglieder 6 Mitglieder des Rates und 6 beratende Mitglieder</p>	<p>Anzahl geändert mit Ratsbeschluss vom 06.11.2025 Name geändert aufgrund gesetzlichen Beschlusses</p> <p>Anzahl geändert mit Ratsbeschluss vom 06.11.2025</p> <p>Anzahl geändert mit Ratsbeschluss vom 06.11.2025</p> <p>Bislang nicht aufgeführt, da spezialgesetzlich</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>(2) Die Stellvertretung erfolgt in Form der Listenvertretung, wobei Fraktionen und Gruppen mit bis zu zwei Ausschussmitgliedern je Sitz zwei Vertretungen benennen können. Der Rat legt unter den gewählten Stellvertretern für jeden Ausschuss und jede Fraktion eine Reihenfolge fest, nach der die Stellvertreter bei Verhinderung des ordentlichen Ausschussmitgliedes zur Vertretung berufen sind.</p> <p>(3) Den in Abs. 1 genannten Ausschüssen können mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses bis zu acht sachkundige Bürger angehören.</p> <p>(4) Der Rat hat einen Unterausschuss des Haupt- und Finanzausschusses Organisation und Digitalisierung gebildet. Für diesen Unterausschuss gelten im Einzelnen folgende Sonderregelungen:</p> <p>a) Dieser Unterausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister gehört dem Unterausschuss als „geborenes Mitglied“ an. Die Sitze werden wie folgt verteilt: Fraktionen über 15 Mitgliedern entsenden drei, Fraktionen bis 15 Mitgliedern und Ratsgruppen entsenden jeweils ein Mitglied. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreter werden von den Fraktionen/ Ratsgruppen benannt. Die Besetzung wird vom Rat beschlossen. Der Unterausschuss befasst sich nach näherer Bestimmung durch den Rat der Stadt Hagen mit Themen und Aufgabenfeldern, welche die Organisation und Digitalisierung der Stadt Hagen betreffen. Der Unterausschuss berät Themen für den Haupt- und Finanzausschuss vor und erarbeitet Lösungsvorschläge.</p> <p>b) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz des Unterausschusses. Aus den Reihen des Unterausschusses wird der stellvertretende Vorsitzende benannt.</p>	<p>14. Jugendhilfeausschuss (JHA): Gesetzlich vorgesehene Mitgliederzahl und Zuständigkeiten.</p>	<p>Bislang nicht aufgeführt, da spezialgesetzlich</p> <p>ENTFÄLLT</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>e) Der Kämmerer nimmt an den Sitzungen teil. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.</p>		
<p>§ 2</p> <p>(1) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch Beschluss des Rates der Stadt Hagen übertragen ist. § 37 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung sowie §§ 41 Abs. 1 und 3, 62 Abs. 1 GO NRW bleiben unberührt.</p> <p>(2) Weiterhin haben sie die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung, den in Abs. 4 genannten Zuständigkeiten oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten über die der Rat, eine Bezirksvertretung oder ein anderer Ausschuss zu entscheiden hat, zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären.</p> <p>(3) Die Ausschüsse sind in ihrem Geschäftsbereich zuständig für die Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Werte von mehr als 75.000 € und für Fachgutachten im Wert von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes.</p>	<p>(3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist als Bündelungsgremium zuständig bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Wert von mehr als 75.000 € brutto und für Fachgutachten im Wert von mehr als 25.000 € brutto im Einzelfall, wenn nicht die Zuständigkeit nach dieser Zuständigkeitsordnung einem anderen Ausschuss zugewiesen ist.</p>	<p>NEU weitere Regelungen im STEA und IA.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>(4) Darüber hinaus sind die Ausschüsse gemäß nachfolgenden Regelungen entscheidungsbefugt:</p> <p><u>1. Haupt- und Finanzausschuss inkl. Beteiligungen, Personal, Organisation, Digitalisierung, Sicherheit und Sauberkeit:</u></p> <p>a) alle regelmäßigen Geschäfte, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, nicht zu den unübertragbaren Angelegenheiten des Rates der Stadt Hagen nach § 41 GO NRW und nicht zu den nach § 37 GO NRW den Bezirksvertretungen zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten gehören - ausgenommen sind die einem anderen Ausschuss zur Entscheidung übertragenen Geschäfte -</p> <p>b) Entscheidungen über die Förderung der Pflege von Denkmälern im Wert von mehr als 30.000 € im Einzelfall,</p> <p>c) Entscheidungen gemäß den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen,</p> <p>d) grundsätzliche Rechtsangelegenheiten,</p> <p>e) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung einschließlich der Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens</p> <p>f) Grundsätzliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,</p> <p>g) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken im Wert von mehr als 75.000 € bis 750.000 € , Entscheidung über die Vorgehensweise bei Sonderfällen gemäß Ziffer II der Richtlinien zur Veräußerung städt. Immobilien,</p>	<p>4) Darüber hinaus sind die Ausschüsse gemäß nachfolgenden Regelungen entscheidungsbefugt:</p> <p><u>1. Haupt- und Finanzausschuss inkl. Beteiligungen, Personal, Organisation, organisatorische Digitalisierung, Sicherheit und Sauberkeit (HFA):</u></p> <p>b) Stellenplan der Stadt Hagen</p> <p>g) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken im Wert von mehr als 75.000 € bis 750.000 € brutto, Entscheidung über die Vorgehensweise bei Sonderfällen gemäß Ziffer II der Richtlinien zur Veräußerung städt. Immobilien,</p>	<p>Aus UA HFA</p> <p>NEU STEA f)</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>h) An- und Vermietung von Gebäuden und Räumen, bei denen eine Jahresmiete von mehr als 50.000 € vereinbart wird,</p> <p>i) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 25 BauGB und die Antragstellung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG NRW bis 750.000 € im Einzelfall, soweit nicht von der Zuständigkeit des Ausschusses für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe b) oder des Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 4 Nr. 7 Buchstabe f), 2. Spiegelstrich auszugehen ist.</p> <p>j) Entscheidung über Grundstücksangebote von städtebaulichem Gewicht,</p> <p>k) Entscheidung über den Abriss von Gebäuden in städtischem Eigentum,</p> <p>l) Entscheidung über die Höhe von Entschädigungen bei Abschluss von Gestattungsverträgen im Gesamtbetrag von mehr als 75.000 € (einschließlich etwa zu zahlender Nebenentschädigungen),</p> <p>m) Entscheidung über Entschädigungen nach § 33 DSchG NRW sowie Entschädigungen nach §§ 28 Abs. 3, 76 Abs. 1 LNatSchG NRW im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall,</p> <p>n) Kontrolle über die Tätigkeit der Aufsichtsräte durch eine regelmäßige analytische und perspektivische Berichterstattung zu den Entwicklungen der Beteiligungen,</p> <p>o) Annahme von Spenden und Schenkungen im Wert von 5.000 € bis 50.000 €; bis zu einem Wert von 5.000 € entscheidet die Verwaltung, bei Beträgen über 50.000 € entscheidet der Rat.</p>	<p>h) An- und Vermietung von Gebäuden und Räumen, bei denen eine Jahresmiete von mehr als 50.000 € brutto vereinbart wird,</p> <p>i) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 25 BauGB und die Antragstellung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG NRW bis 750.000 € brutto im Einzelfall, soweit nicht von der Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr oder des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit auszugehen ist.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>p) Beratung und Beschlussfassung zur Abwicklung von Angelegenheiten aus der Zeit vor Wiedereingliederung des HABIT in die Kernverwaltung, die nach Satzung des HABIT dem Betriebsausschuss vorbehalten waren.</p> <p>q) Entscheidung bei Maßnahmen im Bereich von IT und Digitalisierung im Werte von mehr als 75.000 €, über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Aufträge.</p> <p>r) Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung zur Digitalisierung der Stadtverwaltung Hagen sofern der Oberbürgermeister nicht ausschließlich zuständig ist.</p> <p><u>1a. HFA-UA Organisation & Digitalisierung</u> In folgenden Angelegenheiten erfolgt eine Vorbereitung der Beratung des Haupt- und Finanzausschusses durch den Unterausschuss Organisation & Digitalisierung:</p> <p>a) Stellenplan der Stadt Hagen</p> <p>b) Grundsätzliche Ausrichtung zur Digitalisierung der Stadtverwaltung Hagen, sofern der Oberbürgermeister nicht ausschließlich zuständig ist.</p> <p>c) Entwicklung von Lösungsvorschlägen für den HFA und den Rat bei Sonderthemen und Problemstellungen aus den Bereichen Organisation und Digitalisierung</p>	<p>ENTFÄLLT.</p> <p>NEU: IA h)</p> <p>r) Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung zur organisatorischen Digitalisierung der Stadtverwaltung Hagen sofern der Oberbürgermeister nicht ausschließlich zuständig ist.</p> <p>ENTFÄLLT.</p> <p>ENTFÄLLT.</p>	<p>Laut dem FB 15 sind die Angelegenheiten zwischenzeitlich alle abgewickelt worden.</p> <p>In den IA, damit alle Vergaben im Fachausschuss entschieden werden.</p> <p>NEU HFA 1 b)</p> <p>HFA r)</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><u>2. Kultur- und Weiterbildungsausschuss:</u></p> <p>a) Einrichtung und Zahl der Fachbereiche in der Volkshochschule,</p> <p>b) Einrichtung von Weiterbildungsangeboten außerhalb der Volkshochschule, die keine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. 1 Buchstabe k) GO NRW darstellen,</p> <p>c) Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten im Wert von mehr als 15.000 €, soweit nicht der Stadtentwicklungsausschuss zuständig ist,</p> <p>d) Förderung bildender Künstler in Hagen nach den vom Rat beschlossenen Richtlinien,</p> <p>e) Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Vereinigungen.</p>	<p>ENTFÄLLT</p> <p>a) Einrichtung von Weiterbildungsangeboten außerhalb der Volkshochschule, die keine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. 1 Buchstabe k) GO NRW darstellen,</p> <p>b) Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten im Wert von mehr als 15.000 € brutto, soweit nicht der Stadtentwicklungsausschuss zuständig ist,</p> <p>ENTFÄLLT</p> <p>c) Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Vereinigungen.</p>	<p>Ist durch gesetzliche Vorgaben geregelt.</p> <p>Richtlinie gibt es nicht mehr.</p>
<p><u>3. Schulausschuss:</u></p> <p>a) Zustimmungserklärung des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) für die unter § 10 Abs. 2 Buchstabe a) der Hauptsatzung genannten überbezirklichen Schulen,</p> <p>b) Auswahl und Beauftragung von Vertretern des Schulträgers für Schülerprüfungen,</p> <p>c) Empfehlung von allgemeinen Aufnahmekriterien für die allgemeinbildenden Schulen,</p> <p>d) Grundsatzregelungen der Schülerbeförderung.</p>	<p>a) Stellungnahme des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) für die unter § 10 Abs. 2 Buchstabe a) der Hauptsatzung genannten überbezirklichen Schulen,</p>	<p>Neue gesetzliche Regelung</p>
<p><u>4. Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie:</u></p> <p>a) Festsetzung der Leistungen für die Winterfeuerung und der Weihnachtsbeihilfe für Sozialbedürftige,</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Nach neuer Sozialgesetzgebung nicht mehr vorgesehen.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>b) Entscheidungen gemäß den vom Rat erlassenen Förderungsrichtlinien für soziale Einrichtungen und soziale Dienste,</p> <p>c) grundsätzliche Angelegenheiten der Wohnraumversorgung.</p> <p>d) Schnittstelle zwischen Rat und Integrationsrat.</p> <p>e) Entwicklung fachübergreifender Konzepte zu demographischen Fragen.</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>ACI entsendet Mitglied in jeden Ausschuss</p>
<p><u>5. Sport- und Freizeitausschuss:</u></p> <p>a) Gewährung von städtischen Zuwendungen an Sportvereine mit Ausnahme der Förderung des Leistungssports,</p> <p>b) Auswahl der beim Sportehrentag zu ehrenden Personen.</p>	<p><u>5. Sport- und Freizeitausschuss (SFA):</u></p> <p>Der Sport- und Freizeitausschuss befasst sich mit den Grundsätzen der Sportpolitik in der Stadt Hagen. Hierzu gehören unter anderem:</p> <p>a) Angelegenheiten in Bezug auf städtische Sportstätten - Planung, Bau und Erweiterung von städtischen Sportstätten</p> <p>b) Vergaberichtlinien für die städtischen Sportstätten</p> <p>c) allgemeine Regelungen des Entgelts für die Inanspruchnahme von städtischen Sportstätten</p> <p>d) Förderung des Sports</p> <p>e) Vergabe von städtischen Zuschüssen an Sportvereine mit Ausnahme der Förderung des Leistungssports</p> <p>f) Sportliche Großveranstaltungen</p> <p>g) Sportstätten-Entwicklungsplanung</p> <p>h) Entwicklung von Freizeitangeboten im Bereich des Sports</p> <p>i) Ehrung verdienstvoller Sportler und Mitarbeiter in den Vereinen</p> <p>j) allgemeine Fragestellung rund um den Sport</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung</p>
<p><u>6. Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung:</u></p> <p>a) bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher und überbetrieblicher Bedeutung</p>	<p><u>6. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (STEVA)</u></p> <p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist zuständig für die räumliche, städtebauliche, wohnungspolitische und verkehrliche Entwicklung der Stadt</p>	<p>Vorschlag der Politik</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>- Zustimmung der Stadt Hagen zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,</p> <p>- Antrag der Stadt Hagen auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,</p> <p>- Einvernehmen der Stadt Hagen zu Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,</p> <p>- Einvernehmen der Stadt Hagen zu Vorhaben nach § 36 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,</p> <p>- Genehmigung von Anträgen nach § 145 BauGB,</p> <p>b) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 BauGB zwischen 50.000 € und 300.000 € im Einzelfall. Soweit der Wert 50.000 € nicht übersteigt, ist die Verwaltung ohne Beschlussfassung befugt, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten,</p> <p>c) Vergabe von städtebaulichen Planungsaufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes,</p> <p>d) grundsätzliche Angelegenheiten des Wohnungswesens,</p> <p>e) Abschluss von Erschließungsverträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen- und Brückenbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen mit Gesamtkosten von mehr als 75.000 € im Einzelfall,</p> <p>f) Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen, sofern nicht die Bezirksvertretungen zuständig sind,</p> <p>g) Ausbauplanung aller städtischen Bauvorhaben von überbezüglicher Bedeutung im Wert von mehr als 165.000 €,</p>	<p>Hagen. Er besitzt die Kontrolle über die Ausübung der planungsrechtlichen Hoheit und über alle Instrumente der Stadtplanung, insbesondere für räumliche Planungen und Konzepte.</p> <p>a) Stadtentwicklungsplanung Der Ausschuss ist zuständig für Beschlussempfehlungen an den Rat zu folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen wie Regionalplan, regionales Radwegekonzept etc. - die fachliche Begleitung der Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung von Stadtentwicklungskonzepten, - die fachliche Begleitung städtebaulicher Leitbilder, Rahmenpläne und integrierter Entwicklungskonzepte, - Grundsatzentscheidungen zur räumlichen Entwicklung der Stadt inklusive Freiraumplanung - Maßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht (2. Kapitel BauGB) - Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 BauGB zwischen 50.000 € und 300.000 € brutto im Einzelfall. Soweit der Wert 50.000 € brutto nicht übersteigt, ist die Verwaltung ohne Beschlussfassung befugt, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten, <p>b) Bauleitplanung Der Ausschuss ist zuständig für die Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Flächennutzungsplanung, - die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, - Satzungen nach dem Baugesetzbuch, <p>Entscheidungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einvernehmen nach § 36 BauGB, • Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB), • Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 BauGB). 	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>h) für im innerstädtischen Bereich liegende, vom Rat durch Einzelbeschluss festgelegte Projekte und ihre Auswirkungen hat der Ausschuss darüber hinaus die Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 f) - l) und des Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität gem. § 2 Abs. 4 Nr. 7.</p> <p>i) Schnittstelle zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Hagen</p>	<p>c) Wirtschaftsflächen- und Einzelhandelsplanung Der Ausschuss ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Begleitung der Gewerbeflächengesamtplanung einschließlich Büroflächen, - Begleitung von Planung der Zentren- und Einzelhandelskonzepte, - die planungsrechtliche Steuerung von Wirtschafts- und Einzelhandelsstandorten. <p>Der Wirtschaftsausschuss ist hierbei verbindlich vorbereitend zu beteiligen. Die abschließende planerische Entscheidung trifft der Stadtentwicklungsausschuss.</p> <p>d) Wohnen und Wohnraumentwicklung Der Ausschuss ist zuständig für Grundsatzfragen und strategischen Konzepte des Wohnens, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gesamtstädtische Wohnraumentwicklung, - die Entwicklung und Fortschreibung von Wohnraumkonzepten, - quantitative und qualitative Wohnbedarfsanalysen, - die Steuerung der Flächenentwicklung für Wohnen im Rahmen der Bauleitplanung, - Grundsätze des geförderten und inklusiven Wohnens, - die Förderung einer vielfältigen Wohnungsstruktur (Familien, Senioren, Studierende, besondere Bedarfe), - städtebauliche Leitlinien zur Nachverdichtung, Innenentwicklung und Quartiersentwicklung mit Wohnschwerpunkt. <p>Der Ausschuss berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die vom zuständigen Sozialausschuss formulierten Ziele und Forderungen.</p> <p>e) Verkehr und Mobilität Der Ausschuss ist zuständig für die Begleitung der Verkehrs- und Mobilitätsplanung, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsplanung für den fließenden und ruhenden Verkehr, - Öffentlicher Personennahverkehr, 	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>- Rad- und Fußverkehr, - Mobilitätskonzepte, Verkehrsstrategien und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, - Maßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung im Bereich Verkehr und Mobilität.</p> <p>f) Entscheidungen über die Förderung der Pflege von Denkmälern im Wert von mehr als 30.000 € brutto im Einzelfall,</p> <p>g) Abstimmung mit anderen Ausschüssen: - Der Ausschuss berücksichtigt die vom Wirtschaftsausschuss beschlossenen wirtschaftlichen Ziele, Leitlinien und Bedarfsfeststellungen bei der planerischen Abwägung. - Umwelt- und Klimaschutzbezogene Belange werden nach Möglichkeit im Benehmen mit dem zuständigen Umweltausschuss eingebracht. -Die Umsetzung von technischen Maßnahmen obliegt den hierfür zuständigen Stellen. Der Ausschuss für Infrastruktur und Technische Digitalisierung begleitet diese.</p> <p>h) Vergabezuständigkeiten (Planung) Der Ausschuss entscheidet über: - die Einleitung von Beauftragungen und Festlegung des Auftragsgegenstandes für • städtebauliche Planungsleistungen, • Gutachten zur Wohnungsmarktentwicklung • verkehrsplanerische Leistungen, soweit der Auftragswert den EU-Schwellenwert gem. § 106 GWB für Lieferungen und Dienstleistungen überschreitet.</p> <p>i) Informationspflicht ab 50 Prozent des EU-Schwellenwertes gem. § 106 GWB.</p> <p>i) Schlussbestimmung</p>	<p>aus HFA 1b)</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist das Bündelungsgremium für die räumliche Entwicklung der Stadt Hagen.</p>	
<p><u>7. Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität:</u></p> <p>a) Entwicklung von Leitlinien und Zielen zum Umwelt- und Klimaschutz und Grundsätzen im kommunalen Umweltschutz sowie Tierschutz,</p> <p>b) Entwicklung von Leitlinien des ökologischen Planens und Bauens,</p> <p>c) Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen, insbesondere für die Bereiche des Lärm- und Wasserschutzes, der Luftreinhaltung sowie des Bodenschutzes, durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltschutzgutachten, z. B. Lärminderungspläne, - Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), - Aufstellung von Messprogrammen, - Aufbau eines Umweltinformationssystems, - Ermittlung von Quellen für Umweltbelastungen, - Erstellung von Katastern und Plänen über Umweltbelastungen <p>d) Umsetzung der vom Rat beschlossenen Grundsätze in folgenden Angelegenheiten, mit Ausnahme von Festsetzungen in Bebauungsplänen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelungen des Landschaftsplanes und der Landschaftswacht - Biotop und Artenschutz - Baumschutz - Freiflächenplanung, Landschaftsbild und Grünflächenpflege - Kleingartenwesen - Landwirtschaft - Luftreinhaltung und Klimaschutz 	<p><u>7. Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit</u></p> <p>Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit ist vorberatend zuständig für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, den Klimaschutz, die Klimaanpassung sowie für nachhaltige Entwicklung in der Stadt Hagen.</p> <p>Er wirkt fachlich beratend und vorberatend bei umwelt-, klima- und nachhaltigkeitsrelevanten Planungen anderer Ausschüsse mit.</p> <p>a) Umwelt- und Naturschutz Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatzfragen des Umwelt- und Naturschutzes, - Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz, - Baumschutz, Grünflächenpflege und Freiraumentwicklung, - Landschaftsplanung, Regelungen des Landschaftsplanes, - Kleingartenwesen und Landwirtschaft. <p>b) Klimaschutz und Klimaanpassung Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten, - Strategien zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen, - Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Hitze, Starkregen, Hochwasser), - Grundsatzfragen der Energiewende aus umweltfachlicher Sicht. <p>c) Nachhaltige Mobilität</p>	<p>Vorschlag der Politik</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>- Lärmschutz - Ordnungsbehördliche Maßnahmen des Gewässer- und Hochwasserschutzes - Bodenschutz und Altlasten</p> <p>- Energiewirtschaft, Rohstoffgewinnung und Abgrabungen</p> <p>e) Abfallwirtschaftliche Themen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz,</p> <p>f) Wahrnehmung folgender Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW):</p> <p>- Ersatzmaßnahmen gem. § 31 LNatSchG NRW einschl. Aufstellung der Projektprioritäten und Verwendung der Ersatzgelder unter Berücksichtigung der bezirklichen Prioritäten,</p> <p>- Entscheidung über die Antragstellung zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG NRW von 50.000 € bis 300.000 € im Einzelfall, bei einem Wert unter 50.000 € entscheidet die Verwaltung ohne vorherige Beschlussfassung.</p> <p>- Grundsatzentscheidung über die Übernahme oder Nichtübernahme von Grundstücken gem. § 28 LNatSchG NRW im Wert von mehr als 50.000 € im Einzelfall sowie bei Schadenersatzforderungen (§ 63 Abs. 3 LG NRW) im Wert von mehr als 50.000 € im Einzelfall,</p> <p>- in Fällen von besonderer Bedeutung Erteilung von Genehmigungen gem. § 60 LNatSchG NRW (Sperrern) sowie Befreiungen und Ausnahmen gem. § 75 LNatSchG NRW.</p> <p>g) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit dem Ziel das Umweltbewusstsein zu fördern,</p> <p>h) Förderung der Umweltschutzverbände,</p>	<p>- Der Ausschuss ist vorberatend zu beteiligen bei Angelegenheiten der Verkehrs- und Mobilitätsplanung, soweit diese Auswirkungen auf Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit haben.</p> <p>- Dies umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • umwelt- und klimarelevante Aspekte von Mobilitätskonzepten, • Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr), • Lärm- und Luftschadstoffminderung im Verkehrsreich, • Flächenverbrauch, Versiegelung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Verkehrsvorhaben, <p>Die Entscheidungszuständigkeit für Verkehr und Mobilität verbleibt beim Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Verkehr und Mobilität.</p> <p>d) Umweltbezogene Fachplanungen und Gutachten Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), - Umweltgutachten, Lärm- und Luftreinhaltepläne, - Umweltinformationssysteme, Kataster und Fachplanungen <p>e) Abfallwirtschaft und Immissionsschutz Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatzfragen der Abfallwirtschaft, - Abfallvermeidung und Ressourcenschonung - Immissionsschutz (Luft, Lärm, Erschütterungen), - Stellungnahmen der Stadt in entsprechenden Genehmigungsverfahren. <p>f) Gewässer-, Boden- und Naturschutzrecht Der Ausschuss ist zuständig für kommunale Aufgaben im Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässer- und Hochwasserschutz, - Bodenschutz und Altlasten, - Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW, 	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>i) Einstweilige Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 48 LNatSchG NRW),</p> <p>j) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt bei besonderer Umweltbelastung in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Abgrabungsgesetz, den Abfallgesetzen und den Wassergesetzen,</p> <p>k) Entscheidungen gem. § 27 Abs. 2 KrW-AbfG (Ausnahmegenehmigung zur Lagerung von Abfall),</p> <p>l) Auswahl, Änderung und Aufgabe von Projekten im Bereich des ÖKO-Sponsoring,</p> <p>m) Abgabe von Stellungnahmen in Bebauungsplanverfahren,</p> <p>n) Verkehrsplanung,</p> <p>o) Öffentlicher Personennahverkehr, einschließlich der Maßnahmen zur Beschleunigung</p> <p>p) verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung,</p> <p>q) Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung,</p> <p>r) Radwegenetz</p> <p>s) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieuraufträge im Wert von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes, und Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Planungsaufträge bei Maßnahmen im Werte von mehr als 165.000 € in allen Bereichen der</p>	<p>- Ersatzmaßnahmen, Ausgleichs- und Kompensationsregelungen außerhalb der Bauleitplanung (§18 BNatSchG)</p> <p>g) Stellungnahmen in Planungs- und Genehmigungsverfahren Der Ausschuss begleitet beratend die umweltfachlichen Stellungnahmen der Stadt bei: - Bauleitplanverfahren, - Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren, - Verfahren nach Umwelt-, Immissions-, Wasser- und Abgrabungsrecht. Die planungsrechtliche Abwägung erfolgt im zuständigen Fachausschuss.</p> <p>h) Öffentlichkeitsarbeit und Förderung Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für: - Förderung des Umwelt- und Klimabewusstseins, - Zusammenarbeit mit Umwelt- und Naturschutzverbänden, - Förderung nachhaltiger Projekte und Initiativen.</p> <p>i) Abgrenzung Der Ausschuss trifft keine eigenständigen Entscheidungen in Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten. Die Umsetzung von technischen Maßnahmen obliegt den hierfür zuständigen Stellen. Der Ausschuss für Infrastruktur und technische Digitalisierung begleitet diese.</p>	<p></p> <p>NEU n) – r) STEA</p> <p>NEU f) IA</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
Mobilität von der Grundlagenermittlung bis einschließlich der Ausführungsplanung.		
<p><u>8. Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligungen</u></p> <p>a) Überweisung von Bürgeranträgen mit einer Empfehlung an den Rat, eine Bezirksvertretung, einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,</p> <p>b) erledigt erklären von Bürgeranträgen nach Beratung,</p> <p>c) Entwicklung von Prozessen zur Partizipation und Bürgerbeteiligung.</p>		
<p><u>9. Infrastruktur- und Bauausschuss:</u></p> <p>a) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Bauaufträge im Wert von mehr als 165.000 € in Bezug auf Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind.</p> <p>b) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieurleistungen im Wert von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes in Bezug auf Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind.</p>	<p><u>9. Ausschuss für Infrastruktur und technische Digitalisierung</u></p> <p>a) Der Ausschuss ist zuständig bei der Entwicklung und konkreten Umsetzung festgelegter Ziele und Programme für die Gebäudeverwaltung aller städtischen Objekte, insbesondere der technischen Gebäudeausrüstung.</p> <p>b) Zuständig bei der Planung, Umsetzung und fortlaufenden Baukontrolle durch regelmäßige und qualifizierte Sachstandsberichte über alle städtischen Hochbaumaßnahmen insbesondere zu sicherheitsrelevanten Mängeln.</p> <p>c) Zuständig für die Planung und den Bau von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken, vorbehaltlich der Zuständigkeit des WBH.</p> <p>d) zuständig bei der Umsetzung der Maßnahmen zum Klimaschutz für die städtische Infrastruktur sowie Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energieeinrichtungen für die städtische Infrastruktur sowie</p>	Vorschlag der Politik

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>Energiesparmaßnahmen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des WBH.</p> <p>e) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Bauaufträge (Baubeschluss) im Wert von mehr als 500.000 € brutto in Bezug auf Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind.</p> <p>f) Entscheidung über die Einleitung von Vergabe- und Auftragsverfahren und Festlegung des Vergabe- und Auftragsgegenstandes für Architekten- und Ingenieurleistungen (Planungsbeschluss) im Wert oberhalb des EU-Schwellenwertes § 106 GWB für Lieferungen und Dienstleistungen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des WBH.</p> <p>g) Zuständig bei Digitalisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Smart City-Strategie der Stadt Hagen, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes digitaler Technologien, Sensorik, Smart-City-Anwendungen, digitaler Verkehrs- und Steuerungssysteme.</p> <p>h) Entscheidung bei Maßnahmen im Bereich von IT und Digitalisierung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung der Vergabe oberhalb des EU-Schwellenwertes gem. § 106 GWB.</p> <p>i) Vorberatend zuständig für Überwachung, Bewertung und Priorisierung von Maßnahmen an Brücken, Stützwänden und sonstigen Ingenieurbauwerken sowie Sicherstellung regelmäßiger Zustandsberichte.</p> <p>j) Begleitung in der Umsetzung von Straßenneubau-, erneuerungs- und -unterhaltungsmaßnahmen des WBH.</p>	<p>aus HFA q)</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>Begleitung in der Umsetzung von Grünflächenbau- und -unterhaltungsmaßnahmen des WBH.</p> <p>k) Zuständig beim Monitoring und Bewertung von Fremdbaustellen (z. B. Glasfaser-Ausbau, Versorgungsträger, Landes- oder Bundesmaßnahmen) zur Vermeidung von Überschneidungen, Belastungen und Fehlplanungen sowie Sicherstellung einer übergreifenden Baustellenkoordination.</p> <p>l) Entscheidung über Zeitpläne im Falle drohender Überschneidungen, absehbarer Überlastung des Verkehrsnetzes oder erkennbaren Fehlplanungen.</p>	
	<p><u>10. Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung und Beteiligungen</u></p> <p>Der Wirtschaftsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:</p> <p>a)Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung: -Sicherung und Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Hagen -Erschließung neuer Gewerbeflächen, Ansiedlung von Unternehmen -regelmäßige Berichte der SIHK und der Handwerkskammer</p> <p>b)Städtische Beteiligungen: Der WIA berät strategisch relevante Beteiligungsangelegenheiten für HFA und Rat vor und gibt Empfehlungen ab. Strategisch relevant sind ausschließlich die Beteiligungen, an denen die Stadt Hagen direkt oder indirekt mehr als 20 Prozent hält. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere: - Erwerb, Veräußerung und wesentlichen Anteilsveränderungen,</p>	<p>NEU Vorschlag der Politik</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>- gravierenden Änderungen oder Erweiterungen des Gesellschaftszwecks,</p> <p>- Abschluss, Beendigung oder wesentlicher Änderung von Konsortialverträgen oder vergleichbaren Vereinbarungen.</p> <p>Der WIA kann in strategisch relevanten Beteiligungsangelegenheiten über das Strategische Beteiligungsmanagement der Stadt Berichte und Auskünfte der jeweiligen Geschäftsführungen anfordern; die Zuständigkeiten der gesellschaftsrechtlichen Organe (insb. Aufsichts-/Verwaltungsräte) bleiben unberührt.</p> <p>c)Innenstadtentwicklung: -Konzeptionelle Maßnahmen zur Aufwertung der Innenstadt und der Stadtteilzentren</p> <p>d)Angelegenheiten der Hagen.Wirtschaft Schnittstelle zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Hagen</p> <p>e)Forschungs- und Technologieprojekte im Zusammenwirken mit Dritten: Angelegenheiten der Kooperation zwischen Kommune und Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie weiteren Akteuren des Wissenschafts- und Innovationsstandorts, einschließlich Forschungs-, Innovations- und Transferprojekte.</p> <p>f)Beschäftigungsförderung Projekte aus dem Aufgabenfeld Arbeit und Qualifizierung Regelmäßige Berichte von Akteuren wie Arbeitsagentur, Jobcenter, agenturmark, SIHK, Handwerkskammer sowie Gewerkschaften und Verbände, wenn von diesen gewünscht.</p> <p>e) Gewerbeflächengesamtplanung einschließlich Büroflächen</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>f) Zentren und Einzelhandelskonzepte</p> <p>g) Räumliche Entwicklungsplanungen und Rahmenplanungen mit Industrie-, Gewerbe- und Bürostandorten</p> <p>h) Wirtschaftliche Großprojekte</p> <p>i) Grundsatzfragen des Stadtmarketings inklusive Tourismus Ausbau von Netzwerken zwischen Wirtschaft, Politik und Verwaltung sowie Vermarktung des Standortes Hagen</p> <p>j) Ausnahmegenehmigungen von Sonn- und Feiertagsöffnungen nach dem Ladenöffnungsgesetz</p> <p>k) Grundsätze der Preis- und Konditionengestaltung für städtische Gewerbegrundstücke</p> <p>l) Ausnahmegenehmigungen von Sonn- und Feiertagsöffnungen nach dem Ladenöffnungsgesetz</p> <p>m) Vergabekriterien für städtische Gewerbegrundstücke sowie Empfehlungen zur Preis- und Konditionengestaltung für städtische Gewerbegrundstücke</p> <p><u>11. Rechnungsprüfungsausschuss</u> Zuständigkeiten gemäß Rechnungsprüfungsordnung</p> <p><u>12. Jugendhilfeausschuss</u> Zuständigkeiten gemäß Satzung für das Jugendamt</p> <p><u>13. Wahlprüfungsausschuss</u></p>	<p>Bislang nicht aufgeführt, da spezialgesetzliche Regelung, lediglich Nennung</p> <p>Bislang nicht aufgeführt, da spezialgesetzlich, lediglich Nennung</p> <p>Bislang nicht aufgeführt, da spezialgesetzlich, lediglich Nennung</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>Zuständigkeiten gemäß Kommunalwahlgesetz NRW und Kommunalwahlordnung NRW</p> <p><u>14. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</u></p> <p>Zuständigkeiten gemäß § 27 GO NRW und Satzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration</p>	<p>Bislang nicht aufgeführt, da spezialgesetzlich, lediglich Nennung</p>
<p>(5) Vor einer Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses oder oberhalb der jeweiligen Wertgrenze des Rates in einer der in der nachstehenden Tabelle genannten Angelegenheiten erfolgt eine Vorberatung im dort aufgeführten Ausschuss:</p>		<p>Entbehrlich aufgrund der Umformulierung des Absatz 3.</p>
<p>(6) Enthalten einheitlich ausgeschriebene Bauaufträge Teilleistungen, über die verschiedenen Ausschüsse zu entscheiden haben, hat die Auftragserteilung an den Bieter zu erfolgen, der das insgesamt günstigste Angebot gemacht hat. Den Vergabebeschluss fasst jeder betroffene Ausschuss für die in seiner Zuständigkeit liegende Teilleistung. Kommen die beteiligten Ausschüsse zu unterschiedlichen Wertungen hinsichtlich der Günstigkeit der Angebote, fasst den Beschluss über die Gesamtvergabe der Haupt- und Finanzausschuss.</p> <p>§ 2a</p> <p>(1) Der Rat der Stadt behält sich vor, Angelegenheiten, die er einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen hat, durch einfachen Ratsbeschluss im Einzelfall an sich zu ziehen und selbst zu entscheiden.</p> <p>(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder</p>		<p>Entfällt aufgrund des neuen Zuschnittes der Ausschüsse.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>des Rates einer Delegation an den Haupt- und Finanzausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform (§ 60 Abs.1 GO NRW).</p> <p>Eine Vorberatung der Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses nach Satz 1 in sonstigen Ausschüssen, Unterausschüssen oder Kommissionen erfolgt nicht.</p>		
	<p><u>§ 3 - Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen</u></p> <p>(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, darunter die ihnen durch § 37 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zugewiesenen Angelegenheiten. Die Entscheidung kommt ihnen nicht zu, soweit sich durch gesetzliche Regelung eine Begrenzung ergibt.</p> <p>Solche Begrenzungen ergeben sich insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, - die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW, - die Organisations- und Personalhoheit des Oberbürgermeisters nach §§ 62, 73, 74 GO NRW, - die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 61 GO NRW für die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung, - die sondergesetzlichen Zuständigkeiten von Ausschüssen, z.B. des Jugendhilfeausschusses oder des Umlegungsausschusses. <p>Bei ihren Entscheidungen müssen die Bezirksvertretungen die Belange der gesamten Stadt, die vom Rat der Stadt Hagen erlassenen Richtlinien (§ 37 Abs. 1 GO NRW) und den Rahmen der vom Rat der Stadt Hagen bereitgestellten Haushaltsmittel (§ 37 Abs. 3 GO NRW) beachten.</p> <p>Zu den bezirklichen Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 (Entscheidungsbefugnisse) gehören nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherungspflicht, 	<p>Übertragen aus § 10 Hauptsatzung</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>- die in den nachfolgenden Regelungen näher bezeichneten Anhörungs- und Informationsrechte i.S.v. § 37 Abs. 5 GO NRW.</p> <p>Im Einzelnen wird die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen nach den Vorgaben des § 37 Abs. 1 und Abs. 5 GO NRW unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenbereiche nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 geregelt.</p>	
	<p>(2) Stadtplanung und Bauen</p> <p>A. <u>Entscheidungszuständigkeit</u></p> <p>1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Alteneinrichtungen, Büchereien, Bürger- und Gemeinschaftshäuser, Feuer- und Rettungswachen, Freizeitanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Jugendzentren, Kindergärten, Märkte und Sportanlagen einschl. Sporthallen,</p> <p>2. bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung für den Stadtbezirk</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung der Stadt zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB, - Antrag der Stadt auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB, - sonstige Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach BauGB, soweit für den Stadtbezirk wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden, <p>3. Durchführung von Bürgeranhörungen in räumlich auf den Stadtbezirk begrenzten Bauleitverfahren im Einzelfall.</p> <p>Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000 € brutto überschritten wird.</p> <p>B. <u>Anhörungs-/Informationsrecht</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne, 2. Prioritätenliste für die Bauleitplanung, 3. Bauleitplanverfahren einschl. Veränderungssperren, Satzungen nach § 34 Abs. 2 BauGB und sonstige städtebauliche 	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>Satzungen (z. B. Gestaltungs-, Erhaltungs- und Vorkaufssatzungen),</p> <p>4. Beschlüsse nach dem BauGB für Sanierungs- und Entwicklungsgebiete für deren vorbereitende Untersuchungen, förmliche Festlegung, Zeit- und Maßnahmenpläne,</p> <p>5. gemeindliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zu Planungen anderer öffentlicher Planungsträger.</p>	
	<p>(3) Schulen/Bildung/Jugend u. Soziales</p> <p><u>A. Entscheidungszuständigkeit</u></p> <p>1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien einschl. ihrer Sportanlagen mit folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Albrecht-Dürer-Gymnasium - Theodor-Heuss-Gymnasium - Ricarda-Huch-Gymnasium - Fichte-Gymnasium - Rahel-Varnhagen-Kolleg <p>Überbezirklichen Charakter haben darüber hinaus alle Förderschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Berufskollegs.</p> <p>2. Benennung öffentlicher Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung und Schulen, mit Ausnahme der unter Ziff.1. genannten überbezirklichen Schulen,</p> <p>3. Schulwegsicherung,</p> <p>4. <u>Zustimmungserklärung</u> Stellungnahme des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW)); ausgenommen sind die unter Ziff. 1. genannten überbezirklichen Schulen.</p> <p>Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000 € brutto überschritten wird.</p> <p><u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u></p> <p>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</p>	<p>Gesetzliche Änderung</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>2. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung (einschl. Raumprogramm) von öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Kinderspielplätzen, Jugendzentren und Kindergärten,</p> <p>3. Grundsatzregelungen der Schülerbeförderung,</p> <p>4. Freigabe und Aufhebung von Schulhöfen als Kinderspielplätze und die Bestimmung bestimmter Spielarten.</p>	
	<p>(4) Straßenraum und Verkehr, Wege und Plätze</p> <p><u>A. Entscheidungszuständigkeit</u></p> <p>1. Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung einschl. der Straßenbegrünung und Straßenbeleuchtung, sowie die Festlegung der Reihenfolge dieser Arbeiten,</p> <p>2. Ausbauplanung garten-, wasser- und städtebaulicher Maßnahmen außerhalb der Bauleitplanung sowie deren Unterhaltung und Ausstattung, wie zum Beispiel Wohnumfeldverbesserung, Verkehrsberuhigung, Fußgängerzonen, Modernisierung, Ausbau und Unterhaltung der Wasserläufe,</p> <p>3. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen</p> <p>4. Ausweisung von Reitwegen.</p> <p>Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. und 2. ist gegeben, soweit die Wertgrenze von 165.000 € brutto überschritten wird.</p> <p><u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u></p> <p>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</p> <p>2. Planung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung,</p> <p>3. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung großflächiger Werbeanlagen über 8 qm (z. B. Citylight-Board-Anlagen),</p> <p>4. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung,</p> <p>5. verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>6. Maßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), z. B. Änderung von Buslinienführung, 7. Aufstellung von Parkraumbewirtschaftungskonzepten, 8. Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung von Taxenständen.</p>	
	<p>(5) Grünflächen, Parkanlagen und sonstige Pflege des Ortsbildes; Denkmäler <u>A. Entscheidungszuständigkeit</u> 1. Pflege des Ortsbildes u.a. durch Ausgestaltung und Pflege von Grün- und Parkanlagen; Durchführung von Wettbewerben zu diesem Zweck; Aufstellung, Anbringung und Pflege von Brunnen, Denkmälern, Gedenktafeln, Ruhebänken, Mahn- und Ehrenanlagen, 2. Vorschläge für die Verwendung von Ersatzgeldern und Festlegung der bezirklichen Reihenfolge der vorgeschlagenen Maßnahmen, <u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u> 1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne, 2. Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste und ihre Löschung; Übernahme von Denkmälern, soweit im Einzelfall der Wert mehr als 52.000,- € bis 160.000,- € beträgt; Förderung der Denkmalpflege im Werte von mehr als 15.000,- € im Einzelfall</p>	
	<p>(6) Kunst, Gesellschaft und Kultur <u>A. Entscheidungszuständigkeit</u> 1. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen und einzelner Personen im Stadtbezirk, wenn sie sich sozialen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Aufgaben sowie der Heimatpflege und dem Brauchtum widmen; ferner Kleingärtner- und Siedlungsvereine, 2. Veranstaltungen sozialer, künstlerischer, kultureller, sportlicher oder gesellschaftlicher Art sowie solche der Heimatpflege und des Brauchtums,</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>3. Pflege der Städtepartnerschaften zu Liévin und Bruck an der Mur durch die Bezirksvertretung Hohenlimburg,</p> <p>4. Auftragserteilung für künstlerische Arbeiten und den Ankauf von Kunstwerken im Einzelfall ab einer Wertgrenze von 25.000,- € brutto im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung (Kunst am Bau).</p> <p><u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u> Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</p> <p>(7) Öffentliche Aufträge <u>Entscheidungszuständigkeit</u> Einleitung von Vergabe-/Beschaffungsverfahren und Festlegung des Vergabe-/Beschaffungsgegenstandes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für Maßnahmen bei der die Wertgrenze von 165.000,- € brutto überschritten wird.</p> <p>(8) Sonstige Aufgaben <u>A. Entscheidungszuständigkeit</u> 1. Wahl der Schiedspersonen und Abgrenzung der Schiedsbezirke, 2. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks. <u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u> 1. Verkauf städtischer Liegenschaften von besonderer Bedeutung für den Stadtbezirk sowie deren Vermietung oder Verpachtung bei einer Vertragslaufzeit von 10 und mehr Jahren, 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sie spezielle Regelungen für einen Stadtbezirk enthalten oder die Bezirksverfassung berühren, 3. Änderung der Grenzen des Stadtbezirks und der Ortsteile, 4. Abgrenzung und Benennung von Ortsteilen, 5. Errichtung, Standortbestimmung und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen, 6. Veranschlagung von Haushaltsmitteln sowie Finanz- und Investitionsplanung.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p><u>§ 4 Zuständigkeiten des Ältestenrates</u></p> <p>(1) Gemäß Ratsbeschluss wird ein Ältestenrat eingerichtet. Der Ältestenrat ist kein Beschlussgremium. Er berät den*die Oberbürgermeister*in bei Verfahrensfragen zur Geschäftsführung und Sitzungsleitung des Rates und der Handhabung der Ordnung gemäß § 51 GO NRW sowie bei der Auslegung der Geschäftsordnung und spricht Empfehlungen aus. Auf ihn finden die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und die Verfahrensregeln dieser Geschäftsordnung keine Anwendung. Er tagt nichtöffentlich.</p>	Übertragen aus § 24 Gescho
	<p>(2) Er besteht aus dem/der Oberbürgermeister*in, den Bürgermeister*innen und Mitgliedern der im Rat vertretenen Fraktionen und Ratsgruppen.</p> <p>Dabei benennen die Fraktionen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 15 Mitgliedern 3 Vertreter*innen, - 10 bis 14 Mitgliedern 2 Vertreter*innen, - weniger als 10 Mitgliedern 1 Vertreter*in. <p>Ratsgruppen benennen je 1 Vertreter*in.</p> <p>Fraktionen, die nur eine/n Vertreter*in benennen, sind berechtigt, für den Verhinderungsfall eine*n Stellvertreter*in zu benennen.</p>	NEU
	<p>(3) Der*Die Erste Beigeordnete nimmt in der Regel an den Sitzungen teil. Die vorsitzende Person kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.</p>	NEU
<p>§ 3</p> <p>Die Zuständigkeitsordnung tritt am 13.04.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 06. Juli 1995, in der Fassung des 18. Nachtrages vom 30.04.2020, außer Kraft.</p>	<p>§ 5</p> <p>Die Zuständigkeitsordnung tritt am XX.XX.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 06. Juli 1995,</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	in der Fassung des 18. Nachtrages vom 20.05.2021 , außer Kraft.	